IWB Nr. 2 vom 26.01.2011 - NWB TAAAD-59996

S. 68

Steuerabzug bei Darbietungseinkünften

Neues BMF-Schreiben zur Besteuerung beschränkt steuerpflichtiger Künstler und Sportler

Jörg Holthaus *

Bereits mit Schreiben vom 23.1.1996 (IV B 4 - S 2303 - 14/96 NWB GAAAA-77225) war das BMF auf zahlreiche Detailprobleme beim Steuerabzug auf Darbietungseinkünfte nach § 50a EStG eingegangen. Dieses Schreiben war bereits vor Inkrafttreten der umfangreichen Änderungen durch das JStG 2009 in vielen Punkten durch Gesetzesänderungen und Rechtsprechung überholt. Mit dem Schreiben vom 25.11.2010 (IV C 3 - S 2303/09/10002 NWB GAAAD-56616) liegt nun endlich eine recht umfassende Verwaltungsanweisung zum Steuerabzug bei Darbietungseinkünften vor, die auf einige wichtige Abgrenzungs- und Detailfragen eingeht. Neben einigen Hilfen für die Praxis bleiben aber auch einige unklare Ausführungen enthalten bzw. die Darstellung geht dort an den Bedürfnissen der Praxis vorbei. Im Folgenden werden einige wesentliche Gesichtspunkte des Schreibens kritisch erörtert.

I. Steuerabzug bei fehlender Einkünfteerzielungsabsicht

Liebhaberei-Urteil des BFH aus dem Jahr 2001

Bereits in seinem Urteil vom 7.11.2001 führte der BFH (I R 14/01 NWB PAAAA-89379) aus, dass das Fehlen der Gewinnerzielungsabsicht kein „im Ausland gegebenes Besteuerungsmerkmal" sei, das nach § 49 Abs. 2 EStG außer Betracht bleiben kann. Hiernach hätten ausländische Künstler und Sportler, die nebenberuflich ohne Gewinnerzielungsabsicht Darbietungen erbringen (echte Amateure), keine inländischen Einkünfte i. S. des § 49 EStG erzielt. Eine Verpflichtung zum Steuerabzug nach § 50a EStG wäre dann nicht gegeben. Das BMF teilte jedoch mit, dass dieses Urteil des BFH nicht über den entschiedenen Einzelfall hinaus anzuwenden sei (Nichtanwendungserlass v. 11.12.2002 - IV A 5 - S 2411 - 69/02 NWB CAAAA-81129).

Nichtanwendungserlass wurde 2010 aufgehoben

Nachdem das FG München (Urteil v. 25.5.2009 - 7 K 1531/07 NWB NAAAD-24668) eine vergleichbare Auffassung wie der BFH vertreten hat und der BFH (Beschluss v. 2.2.2010 - I B 91/09 NWB ZAAAD-40689) die hiergegen eingelegte Nichtzulassungsbeschwerde abgelehnt hat, musste die

S. 69

Finanzverwaltung diese Rechtsauffassung wohl endgültig akzeptieren. Dies wurde in Tz. 118 des BMF-Schreibens v. 25.11.2010 dadurch umgesetzt, dass der obige Nichtanwendungserlass aufgehoben wurde.

Kein Steuerabzug bei fehlender Einkünfteerzielungsabsicht

Nunmehr entfällt also eine Abzugssteuer, wenn der beschränkt Steuerpflichtige keine Gewinnerzielungsabsicht hat, also nach deutschem Recht eine so genannte Liebhaberei betreibt. Der jüngste Urteilsfall betraf Amateursportler bei Grasbahnrennen.

Geltung auch für alle ausländischen Amateurvereine

Bedeutung hat diese geänderte Sichtweise allerdings im gesamten Bereich der künstlerischen, sportlichen, artistischen und unterhaltenden Darbietungen. Sämtliche ausländische Amateurvereine, die häufig in ihrem Heimatstaat sowieso von einer Ertragsteuer befreit oder gar als gemeinnützig anerkannt sind, unterliegen in Deutschland keinem Steuerabzug mehr. Der praktische Wirkungskreis dieser Sichtweise ist äußerst groß. Ob Amateurmusikkapellen aus Österreich und den Niederlanden, die bei Schützenfesten oder bei Karnevalsfeiern im Inland auftreten, Amateursport-

* Dipl.-Finanzw. Jörg Holthaus ist Dozent für Internationales Steuerrecht an der Fachhochschule für Finanzen des Landes NRW in Nordkirchen und Gastdozent der Bundesfinanzakademie in Brühl/Berlin.

© NWB Verlag. Das Dokument darf ausschließlich im vertraglich vereinbarten Rahmen und in den Grenzen des Urheberrechts genutzt werden. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht gestattet.

mannschaften (insbesondere im Jugendbereich), die kleine Prämien für Inlandsspiele erhalten, ausländische Hobbyartisten, wie Fahnenschwinger, ausländische Folkloregruppen, Chöre und Laienorchester, wenn sie insgesamt ohne Einkünfteerzielungsabsicht arbeiten, sind auch inländische Gewinne bzw. Überschüsse abzugssteuerfrei, selbst wenn sie über der Freigrenze von 250 € liegen.

Das FG München (7 K 1531/07) geht sogar so weit, dass insoweit das Finanzamt im Einzelfall die Feststellungslast zu tragen habe.

Steuerfreiheit für ausländische Theater- und Opernensembles

Gerade im öffentlich geförderten Kulturbereich wird die neue Rechtslage zu großen Steuereinsparungen führen, da sämtliche Auftritte von ausländischen Staatstheatern und Opernhäusern, die in ihrem jeweiligen Heimatstaat zum größten Teil aus öffentlichen Mitteln finanziert werden, keinen deutschen Steuerabzug mehr auslösen. Die staatliche Kulturarbeit wird eben auch im Ausland nicht mit Gewinnerzielungsabsicht betrieben. Hier entfällt nun i. d. R. auch die umständliche Freistellung durch das BZSt mit dem Nachweis der öffentlichen Förderung im Heimatstaat, da aufgrund der fehlenden Gewinnerzielungsabsicht gar keine abzugssteuerpflichtigen Einkünfte vorliegen.

DBA-Regelung der Freistellung ist keine Voraussetzung mehr

Zudem kann der Steuerabzug nun auch bei solchen Ensembles unterbleiben, die in einem Staat ansässig sind, mit dem kein DBA besteht oder in welchem DBA keine Freistellung im Auftrittsstaat bei öffentlicher Förderung aus dem Ansässigkeitsstaat vorgesehen ist (z. B. Belgien, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Irland, Japan, Luxemburg, Niederlande und Spanien).

Vergütungsschuldner trägt die Nachweisverpflichtung und das Haftungsrisiko

Zu beachten ist allerdings bei aller Euphorie, dass die Finanzverwaltung in Tz. 15 des BMF-Schreibens vom 25.11.2010 die Nachweisverpflichtung dem Vergütungsschuldner auferlegt hat. Im Zweifelsfall plädiert die Verwaltung auf Durchführung des Steuerabzugs und verweist den ggf. ohne Gewinnerzielungsabsicht Agierenden auf die Möglichkeit einer Veranlagung nach § 50 Abs. 2 Satz 2 Nr. 5 EStG für EU-/EWR-Bürger mit Wohnsitz innerhalb der EU bzw. des EWR oder die Möglichkeit auf Beantragung eines Freistellungsbescheids (§ 155 Abs. 1 Satz 3 AO). Da auch dieser Freistellungsbescheid erst nach Durchführung des Steuerabzugs beantragt werden kann, liegt das Haftungsrisiko beim Vergütungsschuldner.

Da die Rechtslage bei bestimmten Ensembles wie Staatstheatern und Opernhäusern allerdings eindeutig sein dürfte und hier der Nachweis der fehlenden Gewinnerzielungsabsicht durch steuerliche Bescheinigungen des Herkunftsstaates belegt werden kann, hat die geänderte Rechtsauffassung unmittelbare entlastende Wirkung für den öffentlich geförderten Kulturbetrieb.

Freistellung im Voraus einfordern

Kritisch muss hier angemerkt werden, dass es aus Sicht der Praxis nicht nachvollziehbar ist, warum ein Freistellungsbescheid sowohl für innerhalb als auch außerhalb der EU bzw. des EWR ansässige Vergütungsgläubiger nicht im Voraus erteilt werden soll. Die fehlende Einkünfteerzielungsabsicht ist schließlich keine Tatsche, die sich kurzfristig ergibt oder ändert. Zudem ist von der Finanzverwaltung zu fordern, solche Bescheini gungen mit einer gewissen Laufzeit, je nach Einzelfall ein bis drei Jahre, auszustellen. Hier wäre es nicht plausibel, warum ein Laienchor ohne Gewinnerzielungsabsicht für mehrere Auftritte in Deutschland immer wieder seine fehlende Absicht nachweisen sollte. Der Inhalt und die Nachweise im Antrag wären jedes Mal identisch! Bei der durchaus vergleichbaren Fallgestaltung der Freistellung vom Steuerabzug nach § 50d Abs. 2 EStG durch das BZSt wird übrigens eine Freistellungsbescheinigung mit einer Laufzeit von bis zu drei Jahren in Voraus erteilt!

S. 70

Außerdem muss im Einzelfall auch die Beweislastlage geprüft werden. Wird von einem inländischen Vergütungsschuldner (z. B. Stadt) eine Vergütung an eine im Ausland ansässige und dort als gemeinnützig anerkannte und von der Ertragsteuer befreite Einrichtung gezahlt, dürfte die Beweislast einer dennoch vorhandenen Einkünfteerzielungsabsicht wohl beim Finanzamt liegen.

© NWB Verlag. Das Dokument darf ausschließlich im vertraglich vereinbarten Rahmen und in den Grenzen des Urheberrechts genutzt werden. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht gestattet.

II. Anwendung der Freigrenze von 250 €

Freigrenze pro Darbietung und nicht pro Tag

Die bereits mit dem Staffeltarif eingeführte Freigrenze von 250 € wurde in ihrer Reichweite immer wieder unterschiedlich ausgelegt. Das BMF hat früher die Auffassung vertreten, dass nur auf den einzelnen Tag geschaut werden sollte (BMF, Schreiben v. 1.8.2002 - IV A 5 - S 2411 - 33/02 NWB SAAAA-84631). Wurden an einem Tag mehrere Darbietungen aufgeführt, sollten die Vergütungen zusammengerechnet werden. Dies stieß auf Kritik in der Literatur (vgl. Holthaus, IStR 2002 S. 454; Loschelder, in: Schmidt, EStG, 29. Aufl., München 2010, § 50a, Rn. 18) und wurde interessanterweise im bundeseinheitlichen „Merkblatt für die Anmeldung über den Steuerabzug bei Vergütungen an beschränkt steuerpflichtige Personen" in der Fassung 2009 in Tz. 8 bereits zurückgenommen. Im neuen BMF-Schreiben vom 25.11.2010 wird in Tz. 54–55 nun auch ausdrücklich ausgeführt, dass für die Freigrenze nur noch darauf abgestellt wird, ob es unterschiedliche Darbietungen vor unterschiedlichem Publikum (ggf. an einem Tag) gab. Das BMF-Schreiben vom 1.8.2002 wurde in Tz. 118 aufgehoben.

War die Freigrenze bis 2008 noch auf das persönliche Ausüben begrenzt, gilt sie seit 2009 nach § 50a Abs. 2 Satz 3 EStG rein darbietungsbezogen, so dass auch bei Einkünften juristischer Personen durch Darbietungen Dritter (z. B. einen eingetragenen ausländischen Gesangsverein) die Freigrenze zum Tragen kommt. Bei Personengesellschaften (z. B. GbR) ist sie auf den einzelnen Steuerpflichtigen bezogen – also pro Kopf – anzuwenden.

Reisekosten zusätzlich steuerfrei

Durch das Herausrechnen von übernommenen oder erstatteten Reisekosten aus der Bemessungsgrundlage des Steuerabzugs nach § 50a Abs. 2 Satz 2 EStG hat sie seit 2009 zusätzlich an Bedeutung gewonnen.

Beispiel

Das bulgarische Streichquartett Diana erhält für einen Auftritt in der Oranienburg von Schloss Nordkirchen am 11.12.2010 eine Gesamtvergütung von 1.000 €. Zusätzlich übernimmt der Veranstalter die Fahrt- und Übernachtungskosten der Musiker von insgesamt 1.100 €. Das Quartett entspricht der Rechtsform einer GbR.

Beschränkt steuerpflichtig sind die einzelnen Mitglieder des Quartetts. Auf jede Person entfällt somit eine Vergütung von 250 €. Die übernommenen Reiskosten von 1.100 € gehören nach § 50a Abs. 2 Satz 2 EStG nicht zu den Einnahmen. Ein Steuerabzug ist nicht vorzunehmen.

III. Definition der Darbietung

Darbietungsbegriff ist weit zu fassen

Bereits in der Anweisung von 1996 legte das BMF den Darbietungsbegriff weit aus und erfasste dadurch auch Modenschauen und Talk-Shows. In der Rechtsprechung wurde diese Auffassung oft nicht geteilt. Insbesondere das Talk-Show-Urteil (BFH, Urteil v. 21.4.1999 - I B 99/98 NWB KAAAA-88630) begrenzte die Anwendung des Steuerabzugs. Durch die Ausweitung des Darbietungsbegriffs auf den gesamten Unterhaltungsbereich mit dem JStG 2009 stellen sich diese Abgrenzungsprobleme nicht mehr. Daher ist es auch nicht verwunderlich, dass in Tz. 17 des BMF-Schreibens vom 25.11.2010 neben Talkshows, Quizsendungen und Modenschauen zusätzlich zur alten Anweisung aus 1996 sogar noch Feuerwerke und Lasershows genannt werden.

S. 71

Abgrenzung zu wissenschaftlichen Vorträgen

Nach wie vor nicht zu den abzugssteuerpflichtigen Darbietungen zählen wissenschaftliche Vorträge und Seminare. Diese Ausgrenzung ist in der Praxis nicht immer einfach, da wissenschaftliche

© NWB Verlag. Das Dokument darf ausschließlich im vertraglich vereinbarten Rahmen und in den Grenzen des Urheberrechts genutzt werden. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht gestattet.

Vorträge und Seminare auch von Künstlern und Sportlern abgehalten werden können. Typische nicht abzugssteuerpflichtige Beispiele sind:

- Repetitoren, die mit Sängern Stücke am Klavier einüben, selbst aber später nicht auf der Bühne stehen;
- Probendirigenten, die mit einem Orchester Stücke „grob" einüben, bevor ein namhafter Dirigent die abschließenden Proben und die Aufführung übernimmt;
- Werkeinführungen von Komponisten oder Musikern vor einer Aufführung;
- Künstlerworkshops an Schulen oder Volkshochschulen;
- Meisterkurse für Solisten.

Abgrenzungsprobleme entstehen aber immer dann, wenn unterrichtende Tätigkeiten vor Publikum erfolgen. Zudem ist der wissenschaftliche Charakter teilweise schwer feststellbar. Vorträge über Themen, die weniger wissenschaftlich aufbereitet werden, können häufig eher als unterhaltende Darbietung angesehen werden.

IV. Abgrenzung der werkschaffenden Tätigkeit von der Rechteüberlassung

Rechteüberlassungen sind weiterhin abzugssteuerpflichtig

Werden Vergütungen für die Nutzungsüberlassung von Rechten an einen beschränkt Steuerpflichtigen geleistet, wird nach wie vor die Abzugssteuerpflicht gemäß § 50a Abs. 1 Nr. 3 EStG ausgelöst. Hierunter fallen alle zeitlich begrenzten Nutzungsüberlassungen an Rechten, wie Aufführungsrechte von Werken, Namensrechte, Rechte am Bild (z. B. der eigenen Person für Werbezwecke), Urheber- und Patentrechte, gewerbliche Schutzrechte (vgl. § 73a Abs. 2 und 3 EStDV). Sich verbrauchende und einmalige Rechte lösen den Steuerabzug nicht (mehr) aus.

Bei der Nutzungsüberlassung von Rechten sind ab 1.1.2009 besonders die Grenzbereiche zu Tätigkeitsvergütungen an werkschaffende Künstler zu sondieren. Diese erhalten vielfach einen Großteil ihrer Vergütungen letztendlich für die Gewährung von Rechten zur Nutzung. Ein Verlag zahlt schließlich nicht dafür, dass ein Schriftsteller ein Buch schreibt, sondern dafür, dass er dem Verlag das Recht auf Veröffentlichung überlässt. Vergütungen an Regisseure, Choreographen, Bühnenbildner und Kostümbildner enthalten i. d. R. auch Elemente der Nutzungsüberlassung von Rechten. Da die Vergütungen allerdings im Zusammenhang mit einer konkreten Produktion stehen, sind verschiedene Argumente gegen eine Abzugssteuerpflicht zeitlich begrenzter Nutzungsüberlassungen denkbar. Zum einen kann es sich um eine einmalige Produktion handeln, die nach Saisonende nicht wieder aufgeführt wird. Insoweit würde sich das Recht verbrauchen und faktisch würde ein ab 1.1.2009 nicht abzugssteuerpflichtiger Kauf eines Rechts vorliegen.

Streitig ist die Frage, ob zeitlich unbegrenzt überlassene Rechte an Produktionen einer Veräußerung gleich kommen. Ein Theater kann in aller Regel die alte Produktion nach Jahren wieder aufnehmen, ohne erneut eine Zahlung an den Choreographen leisten zu müssen. Nach Auffassung der Finanzverwaltung führt dies auch weiterhin zu abzugssteuerfreien Vergütungen.

Aufteilung bei Modellverträgen

Im BMF-Schreiben vom 9.1.2009 (IV C 3 - S 2300/07/10002 NWB KAAAD-09989) wurde erstmals zur Aufteilung von Gesamtvergütungen für beschränkt steuerpflichtige Fotomodelle Stellung genommen. Diese Verwaltungsanweisung macht deutlich, dass die Finanzverwaltung davon ausgeht, dass bei Vergütungen für Tätigkeiten, die selbst nicht als Darbietung vor Publikum einzustufen sind, gleichzeitig Elemente einer Rechteüberlassung enthalten und abzugssteuerpflichtig sind.

S. 72

© NWB Verlag. Das Dokument darf ausschließlich im vertraglich vereinbarten Rahmen und in den Grenzen des Urheberrechts genutzt werden. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht gestattet.

Andererseits wird deutlich, dass ab einer bestimmten Vergütungshöhe davon ausgegangen wird, dass der größte Teil auf die Rechteüberlassung entfällt. Inwieweit sich die Tageshonorargrenzen von

- bis zu 5.000 € = angenommener Anteil der Rechteüberlassung 20 %
- bis zu 10.000 € = angenommener Anteil der Rechteüberlassung 45 % und
- über 10.000 € = individueller höherer Anteil der Rechteüberlassung

auf werkschaffende Künstler wie Choreographen, Bühnenbildner und Regisseure übertragen lassen können, war zunächst unklar.

Im Lichte des JStG 2009 führte diese Verwaltungsanweisung zu Fotomodellen auf Bund-Länder-Ebene zu kontroversen Diskussionen. Streitpunkt war insbesondere, wann sich ein Nutzungsrecht verbraucht und somit eher verkauft wird und wann es sich um eine Nutzungsüberlassung handelt. Nach bundeseinheitlicher Auffassung ist der Steuerabzug auch in den Fällen der zeitlich und inhaltlich ohne Einschränkung erfolgten Rechteüberlassung vorzunehmen. Lediglich bei einem eindeutig sich verbrauchenden Recht, wie z. B. bei einer konkreten Werbekampagne, wurde ein ab 2009 nicht mehr abzugssteuerpflichtiger Verkauf unterstellt. Diese Auffassung wurde von der Finanzverwaltung im aktuellen BMF-Schreiben (IV C 3 - S 2303/09/10002) weiter spezifiziert. Hiernach können Persönlichkeitsrechte von Künstlern und Sportlern sowie Rechte, die durch das Urhebergesetz geschützt sind, oder vergleichbare gewerbliche Schutzrechte nur zeitlich begrenzt übertragen werden und lösen somit immer einen Steuerabzug nach § 50a EStG aus. Einzige Ausnahme wäre, wenn das wirtschaftliche Eigentum mit dem Recht übergeht oder sich das Recht vollständig verbraucht.

Bei Zahlungen einer inländischen Bühne an einen ausländischen Choreographen oder Regisseur steht nach aktueller Verwaltungsauffassung die Nutzungsüberlassung des Rechts an der Choreographie bzw. die Regieleistung im Vordergrund!

Laut BMF: 40/60-Aufteilung

Nach Tz. 7.4 Buchst. d) des neuen BMF-Schreibens können 40 % der persönlichen Ausübung des werkschaffenden Künstlers zugeschrieben werden. 60 % sollen danach auf die Verwertung (= Rechtsüberlassung) entfallen und somit weiterhin grundsätzlich abzugssteuerpflichtig bleiben, soweit keine Anhaltspunkte für einen anderen Aufteilungsmaßstab vorliegen. Neben den dort beispielhaft genannten Bühnenbildnern und Choreographen werden in Tz. 7.2 zudem ausdrücklich auch Maler, Bildhauer, Komponisten, Drehbuchautoren und Regisseure dem werkschaffenden Bereich zugeordnet.

Eigenartig erscheint hier allerdings, dass die Abgrenzung der Verwertung und Ausübung im werkschaffenden Bereich im BMF-Schreiben nur unter der Überschrift der Zuordnungsregelungen der DBA (Abgrenzung Lizenzgebührenartikel zum Artikel für selbständige Arbeit) erfolgt. M. E. müsste ausdrücklich darauf hingewiesen werden, dass diese Abgrenzung ausschlaggebend für die Frage ist, in welchem Umfang ein Steuerabzug ab 2009 überhaupt noch vorgenommen werden muss. Zudem ist bedauerlich, dass dieses schwierige und in der Praxis überaus häufige Abgrenzungsproblem der Finanzverwaltung kein konkretes Zahlenbeispiel wert war. Lediglich ein ausländischer Maler und Bildhauer, der seine Werke über eine deutsche Galerie vertreibt, wird in Tz. 104 beispielhaft als nicht abzugssteuerpflichtig dargestellt, was nach dem Wortlaut des Gesetzes ohnehin eindeutig ist.

Praxismaßstab 45/55

S. 73

Erfreulich für den Praktiker dürfte der „neue" 40/60-Maßstab aber durchaus sein, da sich 2010 in einer Vielzahl von Verträgen mit Choreographen, Regisseuren und ähnlichen werkschaffenden Künstlern eine Aufteilung zu 55 % Rechteüberlassung und 45 % Tätigkeit herauskristallisiert hat, die vom Deutschen Bühnenverein empfohlen wird und auch beim BZSt Akzeptanz gefunden hat. Haben sich inländische Bühne und ausländischer werkschaffender Künstler vertraglich auf diesen Maßstab geeinigt, dürfte dies auch nach Erlass der neuen Verwaltungsanweisung Bestand haben,

Weitere Informationen unter www.buehnenverein.de

© NWB Verlag. Das Dokument darf ausschließlich im vertraglich vereinbarten Rahmen und in den Grenzen des Urheberrechts genutzt werden. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht gestattet.

da der offizielle Maßstab von 40/60 nur knapp daneben liegt und sich die Verwaltung durch den Wortlaut „können [...] falls keine Anhaltspunkte für eine andere Aufteilung vorliegen" nicht gerade punktgenau festgelegt hat.

Hinweis: Dieser Aufteilungsmaßstab ist zudem vor dem Hintergrund der umsatzsteuerlichen Würdigung zu sehen. Rechteüberlassungen lösen nach § 12 Abs. 2 Nr. 7c UStG nur den ermäßigten Steuersatz von 7 % aus. Da gerade die öffentlichen Bühnen i. d. R. nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt sind und zudem nach § 13b UStG typischerweise die Umsatzsteuer des ausländischen Künstlers als eigene Steuerschuld schulden, wird durch diesen Aufteilungsmaßstab die Gesamtsteuerlast minimiert.

Liegt ein gemischter Vertrag vor, könnte auch die Auffassung vertreten werden, dass keine Abzugssteuer nach § 50a EStG einzubehalten ist, wenn die Hauptleistung des werkschaffenden Künstlers nicht in einer Rechteüberlassung besteht. So positionierte sich zumindest die Finanzveraltung bei einem ähnlich gelagerten Problem, nämlich der Bauabzugssteuer nach § 48 EStG (vgl. BMF, Schreiben v. 27.12.2002 - IV A 5 -S 2272- 1/02 NWB NAAAA-81014, Tz. 13 und Kowallik, IWB 2010 S. 48). Hier ist lediglich fraglich, bei welchem werkschaffenden Künstler die eigene Tätigkeit vor Ort den wesentlichen Teil der Leistung ausmacht. In Frage kommen vielleicht weniger bekannte Regisseure und Maskenbildner. Ein steuerliches Interesse hat der Vergütungsschuldner an dieser Auffassung regelmäßig nur dann, wenn er zum Vorsteuerabzug berechtigt ist, da sonst die Mehrbelastung durch Umsatzsteuer die Vorteile beim Steuerabzug gem. § 50a EStG mehr als wettmacht.

FAZIT

Insgesamt ist das BMF-Schreiben vom 25.11.2010 zu begrüßen, da es endlich einige Bereiche der Abzugsbesteuerung ausdrücklich regelt. Die Darbietungen werden näher umrissen, das Abgrenzungsproblem zwischen werkschaffender Tätigkeit und Rechteüberlassung wird einer praxisgerechten Lösung zugeführt. Die Vereinheitlichung der Anweisung durch Aufhebung der älteren BMF-Schreiben ist ebenfalls positiv zu bewerten. Zu formalistisch und dem Bedürfnis der Praxis entgegengesetzt ist allerdings die Umsetzung der BFH-Entscheidung zur fehlenden Einkünfteerzielungsabsicht. Hier wird es dringend geboten sein, ein Freistellungsverfahren für gemeinnützige ausländische Einrichtungen, staatliche Theater und Hobbyvereine zu installieren.

AUTOR

Jörg Holthaus, Dipl.-Finanzwirt, ist Dozent für Internationales Steuerrecht an der Fachhochschule für Finanzen des Landes Nordrhein-Westfalen in Nordkirchen und Gastdozent der Bundesfinanzakademie in Brühl/Berlin. An verschiedenen kommunalen Studieninstituten hält er regelmäßig Seminare zum Steuerabzug bei ausländischen Künstlern und Sportlern mit dem Schwerpunkt der Steuerreduzierung im öffentlich geförderten Bereich ab. Er kommentiert u. a. die beschränkte Ein-

© NWB Verlag. Das Dokument darf ausschließlich im vertraglich vereinbarten Rahmen und in den Grenzen des Urheberrechts genutzt werden. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht gestattet.

kommensteuerpflicht im Basiskommentar „Lippross" und ist Verfasser zahlreicher Aufsätze zum Internationalen Steuerrecht.

Fundstelle(n):
IWB 2/2011 Seite 68 - 73
NWB TAAAD-59996

© NWB Verlag. Das Dokument darf ausschließlich im vertraglich vereinbarten Rahmen und in den Grenzen des Urheberrechts genutzt werden. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht gestattet.